



Gesetzliche Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr (EU-konforme Ausgestaltung im Rahmen des ÖPNVG NRW) – Resolution der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV –

Die gesetzlichen Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr (§ 45a PBefG/§ 6a AEG) sind eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Verkehrsangebote im Schülerverkehr. Die Ausgleichszahlungen sind gleichzeitig fester Bestandteil des Finanzierungskonzeptes für das Schüler- und Semester-Ticket-Modell in NRW. Die Erfolgsstory „Schüler-Ticket“ wäre ohne die gesetzlichen Finanzierungsbeiträge niemals möglich gewesen.

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Verordnung 1370/2007 ist zur Zeit eine Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Deutschland in Vorbereitung. Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, die bisherige gesetzliche Basis für die Ausgleichzahlung gemäß § 45a PBefG/§ 6a AEG im Ausbildungsverkehr fortzuführen und hierfür ein sogenanntes Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission einzuleiten. Nach positivem Abschluss des Notifizierungsverfahrens wäre damit auch für die Zukunft ein rechtssicherer Rahmen für die Weiterleitung dieser Finanzierungsbeiträge an die Verkehrsunternehmen hergestellt.

Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, von dieser Bundesregelung im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze abzuweichen. Das Land NRW hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des neuen ÖPNVG NRW Gebrauch gemacht und die Förderung und Finanzierungsstruktur für den ÖPNV in NRW ab dem 01.01.2008 neu geordnet. Wichtige Finanzierungsbeiträge wurden in einer sogenannten „ÖPNV-Pauschale“ zusammengefasst, diese wiederum wird an die kommunalen Aufgabenträger weitergeleitet. Die „ÖPNV-Pauschale“ ersetzt im Wesentlichen die bisherige Fahrzeugförderung und die Aufgabenträgerpauschale. Mindestens 80 % dieser Mittel sind an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Ab 2011 ist vorgesehen, die „ÖPNV-Pauschale“ landesweit um den Betrag der bisherigen Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG/§ 6a AEG zu erhöhen. Im Rahmen einer landesweiten Revision soll die Zuweisung der „ÖPNV-Pauschale“ ab 2011 auf eine neue Basis gestellt werden. Die Einbeziehung der bisherigen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG in die Pauschale stellt ein besonderes Problem dar, da die von Seiten des Bundes beabsichtigte Notifizierung der Ausgleichzahlung bei der EU-Kommission in diesem Falle **nicht** für die Landesregelungen („ÖPNV-Pauschale“) relevant wäre. Die Beihilfeproblematik stellt sich somit für die kommunalen Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen gleichermaßen. Eine nicht beihilfekonforme Mittelverwendung kann zu einer Rückzahlung der gewährten Mittel führen.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund hat der AVV bereits mehrere Initiativen gestartet, das Land NRW auf die Problemlage hinzuweisen und folgenden Vorschlag unterbreitet:

1. Die Ausgleichszahlungen für den Schülerverkehr werden ab 2011 nicht in die „ÖPNV-Pauschale“ einbezogen. Ein unmittelbarer Anspruch der Verkehrsunternehmen bleibt bestehen.

2. Das Land NRW entwickelt im Zusammenwirken mit Experten (Verbünde, Verbände) ein vereinfachtes Verfahren für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und leitet ein Notifizierungsverfahren für NRW über den Bund bei der EU-Kommission ein.

Die vorgenannte Verfahrensweise erfordert eine Anpassung des ÖPNVG NRW. Vor dem Hintergrund der noch verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten der bisher vorgesehenen Regelung steht die Thematik unter erheblichem Zeitdruck.

Sofern eine rechtssichere EU-konforme Lösung der Thematik bis zum 31.12.2010 nicht erreicht werden kann, sollte ggf. das vorgesehene Verfahren (Einbeziehung in die „ÖPNV-Pauschale“) ausgesetzt und vorübergehend durch die Regelung des Bundes ersetzt werden.

Zwischenzeitlich hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen aufgrund der Diskussion um die „ÖPNV-Pauschale“ in NRW ein Kommentar in dieser Angelegenheit verfasst (s. Anlage 1). Hierbei wird jegliche Veränderung bei der ÖPNV-Pauschalierung abgelehnt. Ein Verfahrensvorschlag, wie das Problem der Beihilfe im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gelöst werden kann, liegt derzeit nicht vor.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund empfiehlt die Geschäftsführung der AVV GmbH, die beigefügte Resolution (s. Anlage 2) zu verabschieden und an die Landesregierung NRW und die kommunalen Spitzenverbände zu richten.

Beschlussempfehlung 20/2008

Die Verbandsversammlung stimmt der beigefügten Resolution für eine rechtssichere EU-konforme Ausgestaltung des Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr in NRW zu.

Kommentar

Kein Zurück bei der Pauschalierung der Schülerbeförderungsmittel

Das seit 1.1.2008 geltende ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW sieht vor, dass die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Ausbildungsbeförderung gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz ab dem Kalenderjahr 2011 durch die den kreisfreien Städten und Kreisen als Aufgabenträger direkt zufließende ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ersetzt wird. Dem Vernehmen nach gibt es Bestrebungen im Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV), diese Regelung wieder rückgängig machen zu wollen.

Es wäre aus kommunaler Sicht absolut unverständlich, wenn das Land nach der gerade erst erfolgten Stärkung der Verantwortung der Aufgabenträger im ÖPNV hiervon wieder abrücken wollte. Dies widerspräche allen öffentlichen Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Novellierung des ÖPNVG NRW und entbehrt darüber hinaus einer sachlichen Grundlage. § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW schreibt vor, dass mindestens 80 Prozent der Pauschale (ab 2011 also einschließlich der Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenbeförderung) mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Auch die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass die Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenbeförderung auch zukünftig weit überwiegend den Verkehrsunternehmen direkt zukommen werden im Sinne von Fahrgeldersatzeinnahmen.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber mit der Pauschalierung auch dieser Mittel ab 2011 dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der demographischen Entwicklung die Aufgabenträger über größere Spielräume zur Förderung der Schüler- und Auszubildendenbeförderung verfügen können müssen, zumal sich die bisherige Fördersystematik nicht in jedem Einzelfall als optimal im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV (Erzeugung längerer Reisezeiten zur Optimierung der Fahrgeldersatzeinnahmen) herausgestellt hat.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen beteiligt sich derzeit gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertretern des Verkehrsgewerbes und der Verbände in Nordrhein-Westfalen unter Moderation des MBV aktiv an Überlegungen, wie die bisherige Fahrzeugförderung auf Grundlage von § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch nach Inkrafttreten der neuen ÖPNV-Verordnung zum 3.12.2008 und der hoffentlich bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Novellierung des PBefG rechtssicher und beihilfekonform ausgestaltet werden kann.

Vor diesem Hintergrund käme es einem Vertrauensbruch gleich, wenn die bereits beschlossene Stärkung der Aufgabenträger auch im Hinblick auf die Mittel für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenbeförderung im Land Nordrhein-Westfalen wieder rückgängig gemacht werden sollte. (Siehe auch den Beitrag auf Seite 303 ff.).

Resolution

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV zu einer EU-konformen gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur Ermittlung und Gewährung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr in NRW

1. Zur Sicherung des Ausbildungsverkehrs und zur Fortführung vergünstigter Ausbildungstarife – wie z. B. das Schüler-Ticket in NRW – fordert die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund die Landesregierung NRW auf, schnellstmöglich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine EU-konforme Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in NRW im Hinblick auf die Weiterleitung der erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen herzustellen.
2. Die Verbandsversammlung schlägt vor,
 - a. die Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr in NRW ab 2011 nicht in die „ÖPNV-Pauschale“ einzubeziehen, sondern als unmittelbaren Anspruch der betroffenen Verkehrsunternehmen aufrecht zu erhalten und
 - b. ein vereinfachtes Verfahren für die Ermittlung und Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr unter Einbindung von Experten aus den Verbänden und den Vereinen zu entwickeln, für dieses Verfahren ein Notifizierungsverfahren für NRW über den Bund bei der EU-Kommission einzuleiten und gleichzeitig die erforderlichen Anpassungen im ÖPNVG NRW vorzunehmen.
3. Die Verbandsversammlung empfiehlt für den Fall, dass eine rechtssichere EU-konforme NRW-Landesregelung bis zum 31.12.2010 nicht zu realisieren ist, ggf. auf eine – bis dahin vorliegende – rechtssichere Bundesregelung gemäß dem Ergebnis der Novellierung des PBefG zurückzugreifen.